

## Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren 271

digen Wirtschaftsverwaltungen der Städte oder Kreise zur Aufstellung des Transportplanes anzumelden.

(2) Die Bestellung des Transportraumes für die einzelnen Transporte hat durch die Versender bei den Verkehrsträgern (Eisenbahn, Schifffahrt, Kraftverkehr) direkt zu erfolgen.

### § 3

(1) Die ATG (*Autotransportgemeinschaften*) richten entsprechend den wirtschaftlichen Notwendigkeiten in Übereinstimmung mit den Wirtschaftsverwaltungen ihrer Kreise, Städte und Länder Gütersammelstellen für den Kraftverkehr ein. Diese Gütersammelstellen unterstehen der Dienstaufsicht der *Hauptverwaltung Verkehr, Generaldirektion für Kraftverkehr und Straßenwesen*, und den Wirtschaftsverwaltungen der *Länder*, Kreise und Städte.

(2) Fahrbefehle für den Kraftverkehr für Verkehrswege von mehr als 50 km werden von der Abgangsstelle nur bis zum Bestimmungsort der Ladung ausgefertigt. Fahrbefehle für die Rückfahrt werden nur von der dem Bestimmungsort der Ladung nächstgelegenen, ununterbrochen arbeitenden Außenstelle der ATG ausgegeben.

(3) Die Außenstellen der ATG sind verpflichtet, den Kraftwagen durch Zuweisung von Rückladung auszunutzen. Leer-Rückfahrten sind nur zulässig, wenn Rückladung am Ablieferungsort nicht zur Verfügung steht und für das Kraftfahrzeug eine schriftliche Genehmigung der ATG erteilt ist.

**Anm. zu Abs. 1: Jetzt das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen.**

### § 4

(1) Für alle Transporte im Sinne dieser Anordnung haben die Versender Warenbegleitscheine auszustellen.